

## Gebäudeenergiegesetz (GEG) seit 1.11.2020 in Kraft!

Das Gebäudeenergiegesetz ist ein deutsches Bundesgesetz. Es führt das Energieeinspargesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Es wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze erlassen, welches das Energieeinsparrecht für Gebäude vereinheitlicht und weitere Gesetze ändert.

Das GEG beinhaltet folgende Neuerungen:

- Betriebsverbot für Ölheizungen soll ausgeweitet werden
- Wärmesektor soll sich für synthetische Energieträger öffnen
- Grubengas aus dem stillgelegten Steinkohlebergbau soll erneuerbaren Energien gleichgestellt werden
- Stichprobenprüfungen von Klimaanlageanlagen sollen verschärft werden
- Keine Frist bei der Nachrüstspflicht für Heizungsanlagen
- Austauschprämie für alte Ölheizung
- Einheitliche Regelungen für die energetischen Anforderungen an Neubauten, Bestandsgebäude und den Einsatz erneuerbarer Energien zu ihrer Wärme- und Kälteversorgung
- Ziel: Energieeinsparungen durch eine effiziente Anlagentechnik und einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz
- Energiebedarf soll zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt werden

### Betriebsverbot für Heizkessel und Ölheizungen

Ölheizungen sollen ab 2026 bei Neubauten verboten werden, so sieht es das Klimapaket der Bundesregierung vor. Bestehende Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die keine Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind, müssen nach spätestens 30 Jahren außer Betrieb genommen werden. Zahlreiche Ausnahmetatbestände schwächen die Anforderung zur Außerbetriebnahme von Ölheizungen ab. Diese dürfen weiter eingebaut werden, wenn der Energiebedarf anteilig von erneuerbaren Energien gedeckt wird. Außerdem dürfen weiterhin Ölheizungen eingebaut und betrieben werden, wenn kein Anschluss an ein Gasversorgungsnetz oder an ein Fernwärmeverteilungsnetz hergestellt werden kann und eine anteilige Deckung des Wärme- und Kältebedarfs durch erneuerbare Energien technisch nicht möglich ist.

Eine weitere Ausnahme ist, dass Ein- und Zweifamilienhäuser erst bei einem Eigentümerwechsel davon betroffen sind.

## Anrechnung von Photovoltaikanlagen als Erneuerbare Energie

Niedrigenergiegebäude sind so zu errichten, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien abgedeckt wird. Dies gilt als erfüllt, wenn durch die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest 15 % gedeckt wird.

Wird bei Wohngebäuden Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt gilt die Anforderung des Mindestanteils als erfüllt, wenn die Nennleistung der Photovoltaikanlage mindestens das 0,03 fache der Gebäudefläche geteilt durch die Beheizten oder gekühlten Geschosse beträgt (Leistung der PV-Anlage in kW  $\geq$  0,03 x Gebäudenutzfläche / Beheizte Geschosse).